

Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie

Am 15.08.2020 sind 5 Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft getreten.

1. Besteht bei der Behandlung eines Patienten durch die Einnahme eines (erstattungsfähigen) Arzneimittels ein erhöhtes Infektionsrisiko, so sind Schutzimpfungen, die zwingend vorgeschrieben sind (Quelle ist hier die Fachinformation) zu Lasten der GKV durchzuführen (siehe SI-RL § 11 Absatz 4).
2. Jeder Arzt mit Kassenzulassung kann unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe Schutzimpfungen durchführen (siehe SI-RL § 10).
3. Eine Begriffsanpassung zu Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder wurde vorgenommen.

In Anlage 1 wird die Fußnote „*“ zum Begriff Gemeinschaftseinrichtungen wie folgt neu gefasst:

„Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
 2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
 4. Heime und
 5. Ferienlager.“
4. Die Dokumentationsziffern für die Typhusimpfungen wurden geändert, es wird jetzt nach Applikationsweg (Injektion oder orale Gabe) unterschieden (siehe SI-RL Anlage 2).
 5. In die Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie wurde die Japanische Enzephalitis aufgenommen. Es gibt Berufliche- und Reiseindikationen (siehe SI-RL Anlage 1). Die Dokumentationsziffern in Anlage 2 lauten 89134 V, W oder X.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778
Anja Auerbach, Telefon 03643 559-763